

- gesellschaftliche Organisationen und ihre rechtlich selbständigen Einrichtungen
 - sozialistische Genossenschaften, Kooperationsgemeinschaften und zwischenbetriebliche Einrichtungen
 - Betriebe mit staatlicher Beteiligung³
 - Treuhandbetriebe
- (im folgenden Betriebe genannt).

§ 2

Begriff des Neuerervorschlages und der Neuerermethode

- (1) Ein Neuerervorschlag ist eine Darlegung, die geeignet ist,
- Maschinen, Geräte, Werkzeuge, Vorrichtungen, Apparate, Aggregate oder andere technische Einrichtungen, die Verfahren, die Technologie der Produktion, insbesondere die Mechanisierung und Automatisierung, die Produktionsorganisation, die Arbeitsorganisation, die Qualität der Erzeugnisse oder die Investitionstätigkeit zu verbessern
 - eine Steigerung der Arbeitsproduktivität oder die Senkung der Selbstkosten, vor allem durch die wirkungsvolle Ausnutzung von Energie, von Material, von technischen Einrichtungen oder Arbeitswerkzeugen zu bewirken
 - die Verwaltungsarbeit zu vereinfachen und zu rationalisieren oder
 - den Gesundheits- und Arbeitsschutz oder andere Arbeitsbedingungen, den Brandschutz oder die technische Sicherheit zu verbessern
- und dadurch einen wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Gesellschaft (Nutzen) erbringt.
- (2) Die Darlegung muß die wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung konkret enthalten. Neuerervorschläge, welche die wesentlichen Mittel und Wege zur Realisierung nur im Prinzip zum Inhalt haben, sind grundsätzlich in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit auf der Grundlage einer Neuerervereinbarung und unter Einbeziehung des Einreichers zu vervollkommen. Der Neuerervorschlag kann sowohl im Ergebnis einer Neuerervereinbarung als auch unabhängig davon entstanden sein. Ist der dargelegte Lösungsweg bereits auf Grund anderer Unterlagen zur Realisierung in dem Betrieb vorgesehen, so kann diese Lösung nicht als Neuerervorschlag gewertet werden.
- (3) Ist die vorteilhafteste Lösung einer Aufgabe nur durch die Verbindung der von mehreren Neuerern gemachten Neuerervorschläge möglich, so sind diese verschiedenen Neuerer vor Schläge wie ein Neuerervorschlag, der von einem Kollektiv eingereicht wurde, zu behandeln.
- (4) Die Neuerermethode ist ein Neuerervorschlag, der sich durch eine hohe Verallgemeinerungsfähigkeit auszeichnet und der bei seiner Realisierung und umfassenden Anwendung grundlegend die Arbeitsweise verändert und einen großen Nutzen erbringt. Eine Neuerermethode kann sich auch durch die Zusammenfassung mehrerer Neuerervorschläge ergeben.
- (5) Staats- und Wirtschaftsfunktionäre und andere Werktätige, die den dienstlichen Auftrag haben, Neuerungen durch Erfahrungsaustausch, durch Teilnahme an Vorträgen, Besuch von Ausstellungen, Betrieben und ähnlichen Veranstaltungen im In- oder Ausland zu ermitteln, sind verpflichtet, die Neuerungen dem Auftraggeber mitzuteilen.

3. Vgl. Vierte DB zur NeuererVO — Besonderheiten in Betrieben mit staatlicher Beteiligung — vom 31.7. 1963 (GBL II S. 540).